

RS Vwgh 1990/5/23 89/13/0281

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §166;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 89;

Rechtssatz

Als Beweismittel kommt gem§ 166 BAO alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dies kann auch auf die Angaben eines Anzeigers (eines ehemaligen Dienstnehmers) des Steuerpflichtigen zutreffen. Sie unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die Abgabenbehörde im Sinne des § 167 Abs 2 BAO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130281.X02

Im RIS seit

16.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at